

	Seite
Sechste Änderung Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen	3
Anlage 1 Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung	4 - 9
Anlage 2 Dringlichkeitsstufen zum Straßenwinterdienst	9-12
Kehrdaten für die Straßenreinigung 2023 der Stadt Grimmen	13 - 17
Vierte Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	18 - 19
Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)	20 - 23
Erste Änderung der Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenver- bandssatzung, 1. Änderung)	23 - 25
Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	26

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 4 70, Fax (03 83 26) 4 72 55, E-Mail: info@grimmen.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Orte der Auslegung werden vor dem Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes durch Anzeige in der Ostsee Zeitung bekannt gemacht. Es kann entgeltpflichtig einzeln oder im Abonnement bei der Herausgeberin bezogen werden. Ergänzend wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Herausgeberin - www.grimmen.de - zum Download zur Verfügung gestellt.
Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister
Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner
Zum Rauhen Berg 35b
18507 Grimmen
Telefon (03 83 26) 404995
E-Mail: kontakt@rema-media.de

Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB	27
Bebauungsplan Nr. 19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	28 - 29
Bebauungsplan Nr. 19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b und § 13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB	30
Bebauungsplan Nr. 12.1 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	31
Bebauungsplan Nr. 12.1 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13b und § 13a Abs. 3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB	32
Vergabe eines Straßennamens	33
Umgang mit Fundtieren	34
Jahresabschluss Stadtwirtschaft 2020	35 - 43
Jahresabschluss GWG 2021	44 - 51
Information Bundesfreiwilligendienst	52
Eine Ausstellung zum Mitmachen	53
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Dezember zum Geburtstag	54 - 55

Sechste Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 03. November 2022 folgende Sechste Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen beschlossen:

Artikel 1

„Die bisherige Anlage 1: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung und Schnee- und Glättebeseitigung (Straßenwinterdienst) – im Weiteren: Straßenverzeichnis – wird durch die Anlage 1 in der Fassung vom 03.11.2022 ersetzt. Die bisherige Anlage 2: Dringlichkeitsstufen zum Straßenwinterdienst – im Weiteren: Dringlichkeitsstufen – wird durch die Anlage 2 in der Fassung vom 03.11.2022 ersetzt.“ .

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Grimmen, den 04.11.2022

gez. Jahns
Bürgermeister

(Siegel)

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 08.11.2022.

**Anlage 1: Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung und Schnee- und Glättebeseitigung (Straßenwinterdienst)
- im Weiteren: Straßenverzeichnis -
Fassung vom 03.11.2022**

Reinigungsart A			
maschinelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
wöchentliche Reinigung			
Reinigungsklasse 1			
Hauptverkehrsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Friedrichstraße		943	m
Greifswalder Chaussee		593	m
Greifswalder Straße		402	m
Kaschower Damm		279	m
Stralsunder Straße (Ortseingang Kreuzung Stolthäg. Str. bis Ortsausgang Richtung Stralsund)		1.020	m
Tribseeser Chaussee		276	m
Tribseeser Straße		779	m
	Summe	4.292	m
Reinigungsklasse 2			
Innerortsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Bahnhofstraße		686	m
Heinrich-Heine-Straße		518	m
Orenburger Straße (einschließlich Buswendeschleife)		532	m
Stralsunder Straße (Stralsunder Tor bis Kreuzung Stoltenhäger Str.)		485	m
Straße der Solidarität		342	m
Sundische Straße		143	m
Lange Straße		347	m
Markt		95	m
Mühlenstraße		147	m
	Summe	3.295	m
Reinigungsklasse 3			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 2			
Innenring Süd-West		720	m
Zum Innenring		80	m
	Summe	800	m
	Gesamt	8.387	m
Reinigungsart A			
maschinelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
14-tägige Reinigung			
Reinigungsklasse 4			
Hauptverkehrsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
südliche Randstraße (Anbindung an Vietlipper Damm)		350	m
südliche Randstraße (B 194 bis Brücke)		180	m
Vietlipper Damm (Orenburger Straße bis südliche Randstraße)		710	m
	Summe	1.240	m
Reinigungsklasse 5			
Innerortsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Dr.-Kurt-Fischer-Straße		429	m
Fr.-Chopin-Straße		388	m
Fr.-L.-Jahn-Straße		439	m
Grellenberger Straße (Bahngleis bis Ecke W.-Seelenbinder-Straße)		871	m
J.-R.-Becher-Straße		538	m
Jarpenbecker Damm		734	m

L.-v.-Beethoven-Str. (Ecke Zweendamm bis Chopin-Str.)		47	m
Zweendamm (Ecke Jarpenbeeker Damm bis Bahngleis)		417	m
	Summe	3.863	m

Reinigungsstufe 6			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
B.-Brecht-Straße		218	m
E.-Weinert-Straße		392	m
Fritz-Reuter-Straße		288	m
Leningrader Straße (einschließlich Zufahrt Sporthalle)		671	m
Straße der Befreiung (an der Robert-Koch-Schule)		319	m
Südpromenade		170	m
	Summe	2.058	m

Reinigungsstufe 7			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 2			
C.-v.-Ossietzky-Str.		407	m
Dr.-Otto-Nuschke-Straße		152	m
Feldstraße		187	m
K.-Tucholsky-Straße		198	m
S.-N.-Borstschew-Straße		1.085	m
Straße der Befreiung		457	m
Zum Rodelberg		308	m
	Summe	2.794	m
	Gesamt	9.955	m

Reinigungsart A			
maschinelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
monatliche Reinigung			

Reinigungsstufe 8			
Innerortsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Grellenberger Straße (Ecke W.-Seelenbinder-Straße bis Abzweig Hohenwieden)		1.204	m
	Summe	1.204	m

Reinigungsstufe 9			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Am Stadtwald		679	m
Am Vorland		580	m
An den Kammern		846	m
Anemonenweg		187	m
Bergstraße (Ecke Greifswalder Straße bis Ecke Schwedenweg)		350	m
Grellenberger Straße (Abschnitt parallel Bahngleis)		90	m
Hans-Grundig-Straße		356	m
Heidebrinkstraße		144	m
L.-v.-Beethoven-Straße (ab Ecke Chopin-Str.)		375	m
Mohnikestraße		217	m
Mozartstraße		310	m
O.-Krahmann-Straße		169	m
St.-Jürgen-Weg bis Ausbauende		281	m
Stoltenhäger Straße		1.490	m
Stralsunder Straße (Sackgasse bis Wendehammer)		108	m
Tribseeser Chaussee/ Stichstraße		195	m
Zum Rauhen Berg		2.215	m
	Summe	8.592	m

Reinigungsstufe 10			
Anliegerstraße			
Winterdringlichkeitsstufe 3			

Akazienstraße		247	m
Alte Gärtnerei		295	m
Am Mühlenberg		165	m
Am Röhrhorn		469	m
Am Sportplatz		143	m
Am Tierpark		317	m
Asternweg		328	m
Badstüberstraße		112	m
Brinkstraße (Pflasterbefestigung)		171	m
Buddeliner Straße		101	m
Carl-Coppius-Straße		378	m
Dahlienweg		66	m
Domstraße		138	m
Dr.-Wilhelm-Kirchhoff-Str.		381	m
Drei Eichen		144	m
Flitnerstraße		163	m
Geschwister-Scholl-Straße		190	m
Gutenbergstraße		369	m
Hafenstraße		102	m
Helmut-Just-Straße		131	m
Immenweg		260	m
Johann-Sebastian-Bach-Straße		194	m
Karlstraße		223	m
Kirchstraße		89	m
Kirschenallee		650	m
Kleine Leichnamstraße		106	m
Knochstraße		99	m
Lavendelweg (ohne Stichstraße zum RRB)		221	m
Lindenstraße		217	m
Margeritenweg		79	m
Nelkenweg		206	m
Neuberlin		346	m
Norderhinterstraße		367	m
Norderquerstraße		76	m
Nordpromenade		400	m
Peter-Tschaikowski-Straße		238	m
Ph.-Müller-Straße		265	m
Quebbe		213	m
Robert-Schumann-Straße		191	m
Rosenweg		354	m
Rückertstraße		285	m
Schloßmühle		186	m
Schulstraße		149	m
Schwedenweg		241	m
Strohstraße		227	m
von-Homeyer-Straße		363	m
W.-Seelenbinder-Straße		554	m
Weißdornstraße		89	m
Wilhelmstraße		229	m
Zweendam (Bahnübergang bis Asternweg)		275	m
	Summe	11.802	m
	Gesamt	21.598	m
Reinigungsart B			
manuelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
wöchentliche Reinigung			
Reinigungsklasse 11			
Innerortstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 3			
Färbergang		59	m

Rosengang		35	m
	Summe	94	m
	Gesamt	94	m
Reinigungsart B			
manuelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
14-tägige Reinigung			
Reinigungsklasse 12			
Innerortstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 3			
Verbindungsweg Ärztehaus Coppiusstr.		131	m
Verbindungsweg Coppiusstr. Friedrichstr.		73	m
	Summe	204	m
	Gesamt	204	m
Reinigungsart C			
manuelle Reinigung durch den Grundstückseigentümer			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
monatliche Reinigung			
Reinigungsklasse 13			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Abzweig am OA nach Bremerhagen OT Stoltenhagen		100	m
Am Anger, OT Vietlipp		232	m
Am Graben, OT Jessin		88	m
Am Park, OT Jessin		110	m
Am Teich, OT Jessin		210	m
Appelshofer Dorfstraße, OT Appelshof (Verbindung zum Schwarzen Weg)		102	m
Bergstraße (Ecke Schwedenweg bis Ende)		95	m
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Stichstraße)		90	m
Hintere Reihe, OT Grellenberg		177	m
Schwarzer Weg, OT Appelshof		334	m
Teichweg, OT Groß Lehmhagen		180	m
Zum alten Gutshaus, OT Stoltenhagen		239	m
Zum alten Vorwerk, unbefestigt, OT Heidebrink		500	m
Zum Feldrain, OT Jessin		159	m
Zum Schloss, unbefestigt, OT Hohenwart		43	m
Zum Wasserwerk, unbefestigt, OT Hohenwart		0	m
Zur Koppel, OT Klein Lehmhagen		303	m
	Summe	2.962	m
Reinigungsklasse 14			
Innerortsstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
Zum Wasserwerk, Spurplatten, OT Hohenwarth		160	m
	Summe	160	m
Reinigungsklasse 15			
Anliegerstraßen			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 3			
Birkenweg		212	m
Boltenhäger Weg		218	m
Brinkstraße (unbefestigter Teil in Richtung Zu den Salzwiesen)		87	m
Franz-Schubert-Straße		104	m
Gartenweg		122	m
Otto-Nagel-Straße		148	m
Zu den Salzwiesen (Bergstraße bis Ecke Brinkstraße)		118	m
	Summe	1.009	m
	Gesamt	4.131	m

Reinigungsart D			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
Reinigungsstufe 16			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1			
B 194 bis Klein Lehmhagen		954	m
Gerlachsruher Plattenweg (ab Ortsausgangstafel Gerlachsruh bis Vietlipper Damm)		746	m
Grellenberg-Bassin		710	m
Grellenberger Dorfstraße (ab L 19 bis Ortseingangstafel Grellenberg)		1.400	m
Hohenwarth-Heidebrink, Spurplatten		0	m
Jessiner Dorfstraße (ab L 19 bis Ortseingangstafel Jessin)		138	m
Jessiner Dorfstraße (ab Ortsausgangstafel Jessin bis Ortsausgangstafel Gerlachsruh)		334	m
Klein Lehmhagen bis Stoltenhagen		2.200	m
Stoltenhagen-Hohenwarth		1.861	m
Südliche Randstraße (ab Brücke Poggendorfer Trebel bis Beginn Anbindung)		1.749	m
Vietlipper Damm (ab südliche Randstraße bis Ortseingangstafel Vietlipp)		360	m
Weg zwischen Buswende-Zur Koppel, OT Klein Lehmhagen		61	m
Weg v. Stoltenhagen nach Glashagen (Gemeindegrenze)		1.100	m
Weg v. Bahnübergang Vietlipp nach Dönnie (Gemeindegrenze)		2.065	m
	Summe	13.678	m

Reinigungsstufe 17			
Winterdienst Dringlichkeitsstufe 3			
Lavendelweg (Stichstraße zum Regenrückhaltebecken)		61	m
	Summe	61	m
	Gesamt	13.739	m

Reinigungsart E			
2 x jährliche maschinelle Reinigung durch die Stadt Grimmen			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch die Stadt Grimmen			
Reinigungsstufe 18			
Anliegerstraßen			
Winterdringlichkeitsstufe 1			
Alte Siedlung, Appelschhof		376	m
An der Bollenkoppel, OT Groß Lehmhagen		182	m
An den Kastanien, OT Groß Lehmhagen		97	m
An der Beek, OT Stoltenhagen		300	m
Appelschhofer Dorfstraße, OT Appelschhof		284	m
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Ortseingangstafel bis Ende Schwarzdecke)		358	m
Heidebrinker Weg		1.400	m
Jessiner Dorfstraße, OT Jessin (Ortseingangs- bis Ortsausgangstafel)		1.457	m
Vietlipper Dorfstraße, OT Vietlipp		607	m
Zu den Wiesen, OT Jessin		311	m
Zum Lehmberg, OT Groß Lehmhagen		100	m
Zum Schloss, OT Hohenwarth (Asphalt)		375	m
Heidebrink Ausbau		250	m
	Summe	6.097	m

Reinigungsstufe 19			
Innerortsstraßen			
Winterdringlichkeitsstufe 1			
Groß Lehmhagener Dorfstraße, OT Groß Lehmhagen		611	m
Hohenwarther Straße, OT Stoltenhagen		170	m
Hohenwarther Dorfstraße, OT Hohenwarth		585	m
Klein Lehmhagener Dorfstraße, OT Klein Lehmhagen		793	m
Stoltenhagener Dorfstraße, OT Stoltenhagen		2.100	m
	Summe	4.259	m
	Gesamt	10.356	m

Reinigungsart F			
manuelle Reinigung durch den Grundstückseigentümer			
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen § 50 StrWG M-V durch den Grundstückseigentümer			

monatliche Reinigung			
Reinigungsstufe 20			
Anliegerstraßen			
kein Winterdienst			
Abzweig an der Buswende, OT Hohenwarth		58	m
Alte Gärtnerei (Stichweg)		34	m
An der Stadtmauer		141	m
Badeweg		137	m
Dahlienweg (Stichweg)		42	m
Eiskeller		144	m
Klevenower Weg, OT Vietlipp		70	m
Lavendelweg (Fußweg zum Jarpenbecker Damm)		71	m
Rosenweg (Stichweg)		39	m
Sandweg, OT Jessin		200	m
Siedlung Gerlachsruh		58	m
Stichstraße hinter Orenburger Straße		109	m
Verlängerung Otto-Nuscke-Str. in Richt. Südliche Randstraße		344	m
Wiesenweg		50	m
Zu den Salzwiesen (ab Ecke Brinkstraße)		222	m
Kleiner Weg, OT Groß Lehmhagen		93	m
Zum Wasserwerk, unbefestigt, OT Hohenwart		66	m
	Summe	1.878	m
	Gesamt	1.878	m

**Anlage 2: Dringlichkeitsstufen zum Straßenwinterdienst - im Weiteren: Dringlichkeitsstufen -
Fassung vom 03.11.2022**

WINTERDIENST-Dringlichkeitsstufe 1			
Abzweig Ortsausgang nach Bremerhagen, OT Stoltenhagen		100	m
Alte Siedlung, OT Appelschhof		376	m
Am Anger, OT Vietlipp		232	m
Am Graben, OT Jessin		88	m
Am Park, OT Jessin		110	m
Am Stadtwald		679	m
Am Teich, OT Jessin		210	m
Am Vorland		580	m
An den Kammern		846	m
An den Kastanien, OT Groß Lehmhagen		97	m
An der Beek, OT Stoltenhagen		300	m
An der Bollenkoppel, OT Groß Lehmhagen		182	m
Anemonenweg		187	m
Appelschhofer Dorfstraße, OT Appelschhof		386	m
B 194 bis Klein Lehmhagen		954	m
B.-Brecht-Straße		218	m
Bahnhofstraße		686	m
Bergstraße (Ecke Schwedenweg bis Ende)		95	m
Bergstraße (Ecke Greifswalder Straße bis Ecke Schwedenweg)		350	m
Dr.-Kurt-Fischer-Straße		429	m
E.-Weinert-Straße		516	m
Fr.-Chopin-Straße		388	m
Fr.-L.-Jahn-Straße		439	m
Friedrichstraße		943	m
Fritz-Reuter-Straße		288	m
Gerlachsruher Plattenweg		746	m
Greifswalder Chaussee		593	m
Greifswalder Straße		402	m
Grellenberg-Bassin (Plattenweg bis Gemeindegrenze)		710	m
Grellenberger Dorfstraße (ab L 19 bis Ortseingangstafel Grellenberg)		1.400	m
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Ortseingangstafel bis Ende Schwarzdecke)		358	m
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Stichstraße)		90	m
Grellenberger Straße (Abschnitt parallel Bahngleis)		90	m

Grellenberger Straße (Bahngleis bis Ecke W.-Seelenbinder-Straße)	871	m
Grellenberger Straße (Ecke W.-Seelenbinder-Straße bis Abzweig Hohenwieden)	1.204	m
Groß Lehmhagener Dorfstraße, OT Groß Lehmhagen	611	m
Hans-Grundig-Straße	356	m
Heidebrink Ausbau	250	m
Heidebrinker Weg	1.400	m
Heidebrinkstraße	144	m
Heinrich-Heine-Straße	518	m
Hintere Reihe, OT Grellenberg	177	m
Hohenwarther Dorfstraße, OT Hohenwarth	585	m
Hohenwarther Straße, OT Stoltenhagen	170	m
Hohenwarth bis Heidebrink (Plattenweg)	0	m
J.-R.-Becher-Straße	538	m
Jarpenbeeker Damm	734	m
Jessiner Dorfstraße (ab L 19 bis Ortseingangstafel Jessin)	138	m
Jessiner Dorfstraße (ab Ortseingangstafel Jessin bis Ortsausgangstafel Gerlachsruh)	334	m
Jessiner Dorfstraße, OT Jessin (Ortseingangs- bis Ortsausgangstafel)	1.457	m
Kaschower Damm	279	m
Klein Lehmhagen bis Stoltenhagen	2.200	m
Klein Lehmhagener Dorfstraße, OT Klein Lehmhagen	793	m
L.-v.-Beethoven-Str. (Ecke Zweendamm bis Chopin-Str.)	47	m
L.-v.-Beethoven-Straße (ab Ecke Chopin-Str.)	375	m
Lange Straße	347	m
Leningrader Straße (einschließlich Zufahrt Sporthalle)	671	m
Markt	95	m
Mohnikestraße	217	m
Mozartstraße	310	m
Mühlenstraße	147	m
O.-Krahmann-Straße	169	m
Orenburger Straße (einschließlich Buswendeschleife)	532	m
Schwarzer Weg, OT Appelschhof	334	m
St.-Jürgen-Weg bis Ausbauende	281	m
Stoltenhagen bis Hohenwarth	1.861	m
Stoltenhäger Straße	1.490	m
Stoltenhagener Dorfstraße, OT Stoltenhagen	2.100	m
Stoltenhagen - Glashagen	1.100	m
Stralsunder Straße (Ortseingang Kreuzung Stolthäg. Str. bis Ortsausgang Richtung Stralsund)	1.020	m
Stralsunder Straße (Sackgasse bis Wendehammer)	108	m
Stralsunder Straße (Stralsunder Tor bis Kreuzung Stoltenhäger Str.)	485	m
Straße der Befreiung (an der Robert-Koch-Schule)	319	m
Straße der Solidarität	342	m
Südliche Randstraße (an Brücke Poggendorfer Trebel bis Beginn Anbindung)	1.749	m
Südliche Randstraße (Anbindung an Viettipper Damm)	350	m
Südliche Randstraße (B 194 bis Brücke)	180	m
Südpromenade	170	m
Sundische Straße	143	m
Teichweg, OT Groß Lehmhagen	180	m
Tribseeser Chaussee	276	m
Tribseeser Straße	779	m
Tribseeser Chaussee/ Stichstraße	195	m
Viettipper Damm (ab Südliche Randstraße bis Ortseingangstafel Vietlipp)	360	m
Viettipper Damm (Orenburger Straße bis Südliche Randstraße)	710	m
Viettipper Dorfstraße, OT Vietlipp	607	m
Vietlipp - Dönnie	2.065	m
Weg zwischen Buswende-Zur Koppel, OT Klein Lehmhagen	61	m
Zu den Wiesen, OT Jessin	311	m
Zum alten Gutshaus, OT Stoltenhagen	239	m
Zum alten Vorwerk, OT Heidebrink	500	m
Zum Feldrain, OT Jessin	159	m
Zum Lehmberg, OT Groß Lehmhagen	100	m

Zum Rauhen Berg		2.215	m
Zum Schloss, OT Hohenwarth (Asphalt)		375	m
Zum Schloss, OT Hohenwarth (unbefestigt)		43	m
Zum Wasserwerk, OT Hohenwarth (unbefestigt)		0	m
Zum Wasserwerk, OT Hohenwarth (Spurplatten)		160	m
Zur Koppel, OT Klein Lehmhagen		303	m
Zweendam (Ecke Jarpenbeeker Damm bis Bahngleis)		417	m
	Summe	51.824	m

Geh- Radwege			
Tribseeser Straße, beidseitig		1.833	m
Jarpenbeeker Damm, einseitig		734	m
Stralsunder Straße, einseitig (Parkplatz bis Kreuzung Stoltenhäger Str. und Wendehammer bis Ortsausgang)		1.305	m
Greifswalder Chaussee, einseitig		593	m
	Summe	4.465	m
	Gesamt	57.594	m

WINTERDIENST-Dringlichkeitsstufe 2			
C.-v.-Ossietzky-Str.		407	m
Dr.-Otto-Nuschke-Straße		152	m
Feldstraße		187	m
Innenring Süd-West		720	m
K.-Tucholsky-Straße		198	m
S.-N.-Borstschew-Str.		1.085	m
Straße der Befreiung		457	m
Zum Innenring		80	m
Zum Rodelberg		308	m
	Summe	3.594	m
	Gesamt	3.594	m

WINTERDIENST-Dringlichkeitsstufe 3			
Akazienstraße		247	m
Alte Gärtnerei		295	m
Am Mühlenberg		165	m
Am Röhrhorn		469	m
Am Sportplatz		143	m
Am Tierpark		317	m
Asternweg		328	m
Badstüberstraße		112	m
Birkenweg		212	m
Boltenhäger Weg		218	m
Brinkstraße (Pflasterbefestigung)		171	m
Brinkstraße (unbefestigter Teil in Richtung Zu den Salzwiesen)		87	m
Buddeliner Straße		101	m
Carl-Coppius-Straße		378	m
Dahlienweg		66	m
Domstraße		138	m
Dr.-Wilhelm-Kirchhoff-Str.		381	m
Drei Eichen		144	m
Färbergang		59	m
Flitnerstraße		163	m
Franz-Schubert-Straße		104	m
Gartenweg		122	m
Geschwister-Schöll-Straße		190	m
Gutenbergstraße		369	m
Hafenstraße		102	m
Helmut-Just-Straße		131	m
Immenweg		317	m
Johann-Sebastian-Bach-Straße		194	m

Karlstraße		223	m
Kirchstraße		89	m
Kirschenallee		650	m
Kleine Leichnamstraße		106	m
Knochstraße		99	m
Lavendelweg (mit Stichstraße zum Regenrückhaltebecken)		282	m
Lindenstraße		217	m
Margeritenweg		79	m
Neikenweg		206	m
Neuberlin		346	m
Norderhinterstraße		367	m
Norderquerstraße		76	m
Nordpromenade		400	m
Otto-Nagel-Straße		148	m
Peter-Tschaikowski-Straße		238	m
Ph.-Müller-Straße		265	m
Quebbe		213	m
Robert-Schumann-Straße		191	m
Rosengang		35	m
Rosenweg		354	m
Rückertstraße		285	m
Schloßmühle		186	m
Schulstraße		149	m
Schwedenweg		241	m
Strohstraße		227	m
Verbindungsweg zum Ärztehaus v.d. Carl-Coppius-Straße		131	m
Verbindungsweg (Carl-Coppius-Straße bis zur Friedrichstraße)		73	m
von-Homeyer-Straße		363	m
W.-Seelenbinder-Straße		554	m
Weißdornstraße		89	m
Wilhelmstraße		229	m
Zu den Salzweisen (Ecke Bergstraße bis Ecke Brinkstraße)		118	m
Zweendamm (Bahnübergang bis Asterweg)		275	m
	Summe	13.227	m
	Gesamt	13.227	m

**Kehrdaten für die Straßenreinigung 2023
der Stadt Grimmen**

**monatliche Reinigung – gerade KW/ Montag
Maschinelle Kehrleistungen
Reinigungsklasse 8+9+10
Tour 1**

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Gutenbergstraße	10.00-12.00
Birkenweg bis Parkplatz Sparkasse	10.00-12.00
Karlstraße	10.00-12.00
Wilhelmstraße	10.00-12.00
Alte Gärtnerei	12.00-15.00
Otto-Krahmann-Straße	12.00-15.00
Philipp-Müller-Straße	12.00-15.00
Helmut-Just-Straße	12.00-15.00
Geschwister-Scholl-Straße	13.00-14.00
Lindenstraße	13.00-15.00
Carl-Coppius-Straße	13.00-15.00
Asternweg	15.00-18.00
Dahlienweg	15.00-18.00
Zweendamm Bahnübergang bis Asternweg	15.00-18.00
Rosenweg	15.00-18.00
Akazienweg	15.00-18.00
Nelkenweg	15.00-18.00
Weißdornstraße	15.00-18.00
Margeritenweg	15.00-18.00
Lavendelweg ohne Stichstraße	15.00-18.00
Anemonenweg	15.00-18.00
Mozartstraße	15.00-18.00
Hans-Grundig-Straße	15.00-18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße	15.00-18.00
Johann-Sebastian-Bach-Straße	15.00-18.00
Robert-Schumann-Straße	15.00-18.00
Peter-Tschaikowski-Straße	15.00-18.00
Schulstraße	18.00-20.00
Domstraße	18.00-20.00
Norderhinterstraße	18.00-20.00
Norderquerstraße	18.00-20.00
Quebbe	18.00-20.00
Nordpromenade	18.00-20.00
St.-Jürgen-Weg	18.00-20.00
Kirchstraße	18.00-20.00

14-tägige Reinigung – ungerade KW/ MONTAG

Maschinelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 4+5+6+7

Tour 2

Hauptverkehrsstraßen

	Uhrzeit
Südliche Randstraße B194 bis Brücke	10.00-11.00
Südliche Randstraße - Anbindung an Vietlipper Damm	10.00-11.00
Vietlipper Damm - Orenburger Straße - Südliche Randstraße	10.00-11.00

Anliegerstraßen

Leningrader Straße einschl. Zufahrt Sporthalle	11.00-14.00
Feldstraße	11.00-14.00
Dr.-Otto-Nuschke-Straße	11.00-14.00
Zum Rodelberg	11.00-14.00
Bertolt-Brecht-Straße	11.00-14.00
Johannes-R.-Becher Straße	11.00-14.00
Erich-Weinert-Straße	11.00-14.00
Fritz-Reuter-Straße	11.00-14.00
Carl-von-Ossietzky-Straße	11.00-14.00
Kurt-Tucholsky-Straße	11.00-14.00
Dr.-Kurt-Fischer-Straße	11.00-14.00
Südpromenade	11.00-14.00
Straße der Befreiung	14.00-16.00
S.-N.-Borstschew-Straße	14.00-16.00

Innerortsstraße

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	14.00-16.00
Grellenberger Straße bis Ecke Werner-Seelenbinder-Straße	14.00-16.00
Jarpenbecker Damm	16.00-18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße (Ecke Zweendamm bis Frederic-Chopin-Straße)	16.00-18.00
Frederic-Chopin-Straße	16.00-18.00
Zweendamm (Jarpenbecker Damm bis Bahngleise)	16.00-18.00

monatliche Reinigung – ungerade KW/ MONTAG

Maschinelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 4+5+6+7

Tour 2a

Anliegerstraßen

	Uhrzeit
Strohstraße	18.00-20.00
Badstüberstraße	18.00-20.00
Hafenstraße	18.00-20.00
Neuberlin	18.00-20.00
Knochstraße	18.00-20.00
Buddeliner Straße	18.00-20.00
Kleine Leichnamstraße	18.00-20.00

monatliche Reinigung – gerade KW/ MONTAG
Maschinelle Kehrleistungen
Reinigungs-klasse 8+9+10
Tour 3

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Flitnerstraße	07.00-09.00
Grellenberger Straße (am Bahngleis)	07.00-09.00
Kirschenallee	07.00-09.00
Mohnikestraße	07.00-09.00
Rückertstraße	07.00-09.00
Dr.-Wilhelm-Kirchhoff-Straße	07.00-09.00
Werner-Seelenbinder-Straße	07.00-09.00
Am Sportplatz	07.00-09.00
Grellenberger Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Hohenwieden)	10.00-11.00
Tribseeser Chaussee / Stichstraße (ehem. ZBO-Gelände)	10.30-11.30
Zum Rauhen Berg	11.00-13.00
Am Stadtwald	12.30-14.00
An den Kammern	13.30-14.30
Stoltenhäger Straße	14.00-15.00
Heidebrinker Straße	14.00-15.00
Am Vorland	14.00-15.00
Stralsunder Straße (Sackgasse bis Wendehammer)	14.30-15.00
Am Röhrhorn	15.00-16.00
Schlossmühle	15.00-16.00
Drei Eichen	15.00-16.00
Brinkstraße	15.00-16.00
Am Mühlenberg	15.30-16.30
Bergstraße	15.00-16.00
Schwedenweg	15.00-16.00
Von-Homeyer-Straße	15.30-17.00
Am Tierpark	15.30-17.00
Immenweg	15.30-17.00

wöchentliche Reinigung/FREITAG
Maschinelle Kehrleistungen
Reinigungs-klasse 1+2+3
Tour 4

Hauptverkehrsstraßen	Uhrzeit
Greifswalder Straße + Greifswalder Chaussee	03.00-04.00
Kaschower Damm	03.00-04.00
Sundische Straße	03.00-05.00
Stralsunder Straße vom Stralsunder Tor bis Kreuzung Stoltenhäger Straße	03.00-05.00
Stralsunder Straße (Kreuzung Stoltenhäger Straße bis Ortsausgang)	03.00-05.00
Friedrichstraße	04.00-06.00
Bahnhofstraße	04.00-06.00
Straße der Solidarität	04.00-06.00

Tribseeser Straße und Tribseeser Chaussee	04.00-06.00
Bahnhofsvorplatz	04.00-06.00

Innerortsstraßen

Lange Straße	03.00-05.00
Markt	03.00-05.00
Mühlenstraße	03.00-05.00
Heinrich-Heine-Straße	06.00-07.30
Orenburger Straße bis Buswendeschleife	06.00-07.30

Anliegerstraßen

Innenring	06.00-07.30
Zum Innenring	06.00-07.30
Greifswalder Straße / Greifswalder Chaussee	07.30-08.00

14-tägige Reinigung – ungerade Woche/ Freitag

Manuelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 12

Tour 5

Anliegerstraßen

Verbindungsweg zum Ärztehaus (von der Carl-Coppius-Straße)
 Verbindungsweg Carl-Coppius-Straße bis Friedrichstraße (am REWE)

wöchentliche Reinigung/ Freitag

Manuelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 11

Tour 6

Innerortsstraßen

Gehweg/ Rathaus
 Färbergang
 Rosengang

2 x jährlich auf Anforderung der Stadt

Maschinelle Kehrleistungen

Reinigungsklasse 18 + 19

Tour 7

Ortsteile - Anliegerstraßen/ Innerortsstraßen

Appelshofer Dorfstraße, OT Appelshof	An der Bollenkoppel, OT Groß Lehmhagen
Alte Siedlung, OT Appelshof	An den Kastanien, OT Groß Lehmhagen
Vietlipper Dorfstraße, OT Vietlipp	Zum Lehmberg, OT Groß Lehmhagen
Jessiner Dorfstraße, OT Jessin	Klein Lehmhagener Dorfstraße, OT Klein Lehmhagen
(Ortseingangs- bis Ortsausgangstafel)	Stoltenhagener Dorfstraße, OT Stoltenhagen
Zu den Wiesen, OT Jessin	An der Beek, OT Stoltenhagen
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg	Hohenwarther Straße, OT Stoltenhagen
(Ortseingangstafel bis Ende Schwarzdecke)	Hohenwarther Dorfstraße, OT Hohenwarth
Groß Lehmhagener Dorfstraße, OT Groß Lehmhagen	Zum Schloss, OT Hohenwarth (Asphalt)
	Heidebrinker Weg
	Heidebrink Ausbau

Bekanntmachung

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 03.11.2022

Vierte Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Grimmen (Straßenreinigungsgebührensatzung, 4. Änderung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S.462) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) sowie § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,229) und § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen in der Fassung der 6. Änderung vom 03. November 2022 hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 03. November 2022 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Grimmen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1 § 4 Gebührensatz

erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

in der Reinigungs-klasse	
1	3,84 €
2	8,16 €
3	10,20 €
4	2,64 €
5	4,80 €
6	5,76 €
7	5,76 €
8	3,00 €
9	3,36 €
10	3,24 €
11	7,92 €
12	4,56 €
13	1,44 €
14	1,44 €
15	1,20 €
16	0,00 €
17	1,20 €
18	1,68 €
19	1,68 €

Artikel 2
§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grimmen, 04.11.2022

gez. Jahns
Bürgermeister

(Siegel)

Die Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgte am 08.11.2022.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9, in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326), hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Grimmen und für Leistungen auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

1.0 Trauerfeier

1.1	Benutzung der Feierhalle auf dem Zentralfriedhof	149,00 EUR
1.2	Benutzung der Feierhalle auf dem Alten Friedhof	149,00 EUR

2.0 Beisetzungen

2.1	Grabherstellung für einen Sarg	1.213,00 EUR
2.2	Grabherstellung für einen Kindersarg (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	530,00 EUR
2.3	Grabherstellung für eine Urne	138,00 EUR

3.0 Ausbettungen

3.1	Ausgrabung eines Sarges oder von Gebeinresten	1.134,00 EUR
3.2	Ausgrabung einer Urne	129,00 EUR

4.0 Umbettungen

4.1	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)	258,00 EUR
4.2	Umbettung eines Sarges oder von Gebeinresten	2.268,00 EUR

5.0 Überlassung von Grabstellen

5.1	Reihengrabstelle Erdbestattung für die Dauer der Ruhefrist	1.928,00 EUR
5.2	Kindergrabstelle Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	841,00 EUR
5.3	Wahlgrabstelle für die Beisetzung eines Sarges und 2 Urnen	1.928,00 EUR
5.4	Wahlgrabstelle für die Beisetzung von 2 Särgen und 4 Urnen	3.855,00 EUR
5.5	Urnenreihengrabstelle für die Dauer der Ruhefrist (max. 2 Urnen)	561,00 EUR
5.6	Umenwahlgrabstelle für die Beisetzung von vier Urnen (ohne Einfassung)	1.472,00 EUR
5.7	Umenwahlgrabstelle für die Beisetzung von vier Urnen (mit Einfassung)	1.983,00 EUR

6.0 Überlassung von Grabstellen auf Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren für alle Gemeinschaftsanlagen beinhalten die Grabfläche für eine Urne/einen Sarg, die Grabherstellung (Gruft) und die Pflege der Gemeinschaftsanlagen für die gesamte Ruhezeit der Bestatteten.

6.1	Urnengemeinschaftsanlage anonym (ein Bestattungsplatz)	831,00 EUR
6.2	Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel (ein Bestattungsplatz)	1.012,00 EUR
6.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele (ein Bestattungsplatz)	915,00 EUR
6.4	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen auf dem Zentralfriedhof (ein Bestattungsplatz)	6.230,00 EUR

7.0 Vorzeitige Grabstellenrückgabe

7.1	Sauberhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Einebnung (jährlich je Grabstelle)	27,00 EUR
7.2	Sauberhaltung einer Erdgrabstelle bei vorzeitiger Einebnung (jährlich je Grabstelle)	28,00 EUR
7.3	Sauberhaltung einer Kindergrabstelle bei vorzeitiger Einebnung (jährlich je Grabstelle)	15,00 EUR

8.0 Einebnung

8.1	Einebnung einer Urnengrabstelle (einschließlich Beräumung des Grabmals)	177,00 EUR
8.2	Einebnung einer Erdgrabstelle (einschließlich Beräumung des Grabmals)	232,00 EUR
8.3	Beräumung eines Grabmals und/oder einer Einfassung a 105,00 € (einschließlich Entsorgung Grabmal/Einfassung)	105,00 EUR
8.4	Entsorgung eines Grabmals oder einer Einfassung a 12,00 €	12,00 EUR

§ 3 Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für die Ausfertigung eines Grabstellen-Nutzungsvertrages	36,00 EUR
2.	Gebühr für die Verlängerung des Grabstellen-Nutzungsvertrages	36,00 EUR
3.	Gebühr für einen Grabstellennachweis	36,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsüberprüfung)	36,00 EUR
5.	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	36,00 EUR
6.	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung eines Sarges oder einer Urne	36,00 EUR
7.	Versand einer Urne	36,00 EUR
8.	Sonstige Verwaltungsgebühr bei der Erteilung von Aufträgen für die Sauberhaltung von Grabstellen, Einebnungen, Beräumung Grabmal usw.	36,00 EUR

§ 4 Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der Leistungen werden durch die Stadt Grimmen in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgesetzt, sofern Leistungen über diesen Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 In den Gebühren enthaltene Leistungen

1. Für die in § 2 Pkt. 1 festgelegten Trauerfeiergebühren werden folgende Leistungen erbracht:
 - Bereitstellung der Feierhalle
 - Standardschmuck und Kerzen
 - Ablage der Kränze und Gebinde in der Feierhalle
 - Heizung und Beleuchtung
 - Reinigung und Abfallentsorgung

2. Für die in § 2 Pkt. 2 festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
 - Öffnen und Schließen der Gruft
 - Auskleiden der Gruft mit Grabschmuckmatten
 - Benutzung der Laufroste und Grabverbaumaterialien
 - Benutzung der Sandschalen
 - Benutzung des Bahrwagens
 - Benutzung des Kranzwagens
 - Auslegen der Kränze und Gebinde auf der Grabstelle
 - Abräumen und Entsorgen der Kränze und Gebinde nur auf Gemeinschaftsanlagen
 - Abräumen des Erdhügels auf Erdgrabstellen und Herrichten eines provisorischen Grabbeetes
 - Abfallentsorgung

3. Für die in § 2 Pkt. 5 und 6 festgelegten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
 - Nutzung einer Erdgrabstelle für die Ruhezeit von 25 Jahren
 - Nutzung einer Urnengrabstelle für die Ruhezeit von 20 Jahren
 - Bereitstellung der Grabstelle im Rahmen der Grabfeldgestaltung
 - Pflege der Grabfeldbepflanzung außerhalb der Grabstelle
 - Abfallentsorgung
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Gießwasser

4. Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen oder bei Rücktritt von verlängertem Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten sowie bei Umbettungen vor dem Ende der Ruhezeit auf der erworbenen Grabstätte, tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühr ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, der Antragsteller oder derjenige, der sich der Friedhofsverwaltung gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat. Gebührenschuldner ist ferner, wer nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig ist.
2. Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
2. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitstermin angegeben, so gilt dieser.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 sowie die Erste Änderung vom 01. Februar 2013 und die Zweite Änderung vom 10. September 2021 außer Kraft.

Grimmen, 16.12.2022

gez. Marco Jahns
Bürgermeister

Siegel

Die Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) wurde am 19.12.2022 bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Stadt Grimmen

Bekanntmachung

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.12.2022

Erste Änderung

der Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände
(Wasser- und Bodenverbandsatzung, 1. Änderung)

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 462), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162), des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsatzung) beschlossen:

Artikel 1
§ 5
Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke, unter Anwendung des Schätzungsrahmens der Wasserund Bodenverbände, in Abhängigkeit von der Nutzungsart bzw. dem Versiegelungsgrad. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Grimmen. Der Gebührenpflichtige (§ 3 dieser Satzung) ist verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Grundstücke führt die Stadt Grimmen ein Verzeichnis, das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den 31.12. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres zu laufen.

(3) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Trebel“ je Hektar

Flächen mit 200% Zuschlag	FZ 200	88,69 €
Flächen mit 100% Zuschlag	FZ 100	65,59 €
Flächen mit 50% Zuschlag	FZ 50	54,04 €
Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA 0	42,49 €
Flächen mit 20% Abschlag	FA 20	37,87 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA 50	30,94 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA 90	21,70 €

(4) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes "Ryck-Ziese" je Hektar innerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit 100% Zuschlag	FZ 100	58,73 €
Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA 0	34,03 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA 50	21,68 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA 90	11,80 €

(5) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Ryck-Ziese“ je Hektar außerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit 100% Zuschlag	FZ 100	53,73 €
Flächen ohne Zu-/Abschlag	FZA 0	29,03 €
Flächen mit 50% Abschlag	FA 50	16,68 €
Flächen mit 90% Abschlag	FA 90	6,80 €

Artikel 2
§ 7
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grimmen, 16.12.2022

gez. Jahns
Bürgermeister

(Siegel)

Die Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen erfolgte am 19.12.2022.

BEKANNTMACHUNG

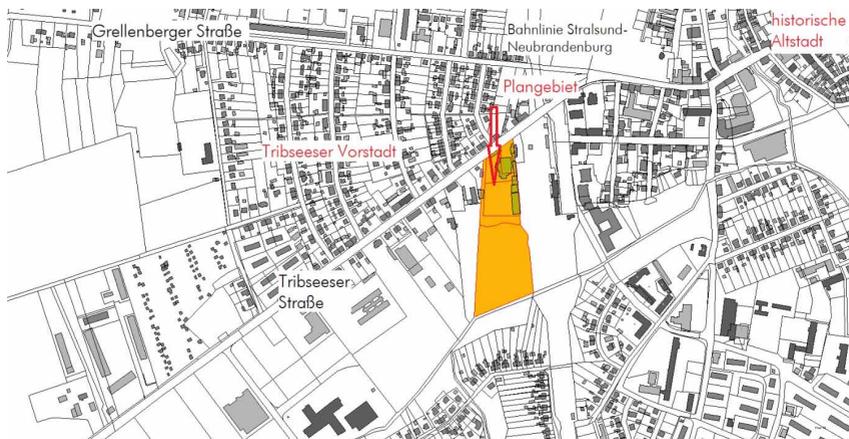
Bebauungsplan Nr.26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet in der Tribseeser Vorstadt, begrenzt im Osten von Grundstücken der Deutschen Bahn AG mit Gleisanlagen, im Süden vom Graben Nr.215-10/89 (Jarpenbeek), Verbandsgewässer II.Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Trelbe‘, im Westen von Wohn- und Gewerbeeinheiten als Bebauung südlich der Tribseeser Straße und im Norden von der Tribseeser Straße als Landesstraße 19 in Baulastträgerschaft des Straßenbauamtes Stralsund soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022, im Regelverfahren aufgestellt werden. Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 178, 179, 180, 181 und 182, Flur 8 der Gemarkung Grimmen.

2.Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes ‚Einzelhandel‘.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des §3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Copyright: caigos Stadt Grimmen

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr.26 „Sondergebiet Einzelhandel Tribseeser Straße an der Bahn“ der Stadt Grimmen erfolgt

am 11.01.2023 um 17.30 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes „Einzelhandel“.

Das Plangebiet befindet sich in der Tribseeser Vorstadt, begrenzt im Osten von Grundstücken der deutschen Bahn AG, im Süden vom Graben 215-10/89 (Jarpenseeek), im Westen von Wohn- und Gewerbeeinheiten als Bebauung südlich der Tribseeser Straße (L 19) und im Norden von der Tribseeser Straße, auf den Flurstücken 178, 179, 180, 181 und 182, Flur 8 der Gemarkung Grimmen.

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

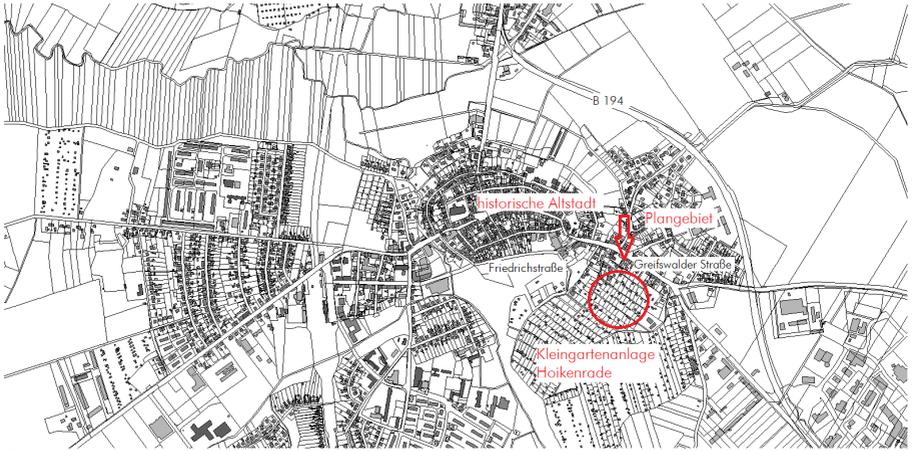
„1. Für das Plangebiet südlich der Greifswalder Straße, nordöstlich an das Bauungsplangebiet Nr.19.1 Baugebiet ‚An der Gartenanlage Hoikenrade‘ angrenzend, im Bereich der Kleingartenanlage Hoikenrade soll ein Bauungsplan nach § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden. Mit dem Verfahren der Aufstellung des B-Planes Nr. 19. 2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

2. Von der Planung sind folgende Grundstücke betroffen:
Flur 6, Flurstücke 413/3, 414/5, 415/2, 434/1, 436/1, 437/1, 438, 443/8, 443/11, 439, 444, 445, 446, 447,448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460/1, 460/2, 474, 476/1, 477, 478, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500/1, 500/2, 501, 502, 503, 504, 506, 507, 511, 512, 513, 518, 519/1, 524/1, 525, 526, 531, 532, 533, 539, 540, 584/1, 783, 785, 787, 788, 792 und teilweise 472, 473, 475, 583/1, 791, 812 Gemarkung Grimmen.

3. Der Bauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b in Verbindung mit § 13a Abs.2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs.2 und 3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und § 10a Abs.1 BauGB wird abgesehen.

4. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 13b und §13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Copyright:caigos Stadt Grimmen

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13b und § 13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung zum Bauungsplan Nr.19.2 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen erfolgt

am 11.01.2023 um 18.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr.19.2 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Greifswalder Straße und nordöstlich an das Bauungsplangebiet Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ angrenzend, im Bereich der Kleingartenanlage Hoikenrade.

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.12.1 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

„1.Für das Plangebiet nördlich der historischen Altstadt am St.-Jürgen-Weg, östlich der Stralsunder Straße an die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.12 ‚Wohnpark am St.-Jürgen-Weg‘ angrenzend und südlich der Waldfläche an der Bundesstraße 194 soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt werden. Mit dem Verfahren der Aufstellung des B-Planes Nr. 12.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

2. Von der Planung ist das Flurstück 76/11, Flur 3 der Gemarkung Grimmen betroffen.

3.Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b in Verbindung mit § 13a Abs.2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs.2 und 3 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB und § 10a Abs.1 BauGB wird abgesehen.

4. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 13b und §13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Copyright:caigos Stadt Grimmen

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.12.1 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach §13b und § 13a Abs.3 Punkt 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.1 BauGB

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung zum Bebauungsplan Nr.12.1 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ der Stadt Grimmen erfolgt

am 11.01.2023 um 18.30 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.12.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der historischen Altstadt am St.-Jürgen-Weg, östlich der Stralsunder Straße, an die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.12 „Wohnpark am St.-Jürgen-Weg“ angrenzend und südlich der Waldfläche an der Bundesstraße 194

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Vergabe eines Straßennamens

„Auf der Grundlage des § 51 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 wird die Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.19.1 Baugebiet ‚An der Gartenanlage Hoikenrade‘, Flur 6 der Gemarkung Grimmen, östlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 Baugebiet ‚An der Gartenanlage‘ angrenzend und fortführend zur vorhandenen Straße

‚Am Tierpark‘

benannt.“



Copyright: MAB Vermessung Vorpommern

Grimmen, 16.12.2022

gez. Hübner
Stadträtin

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage der Ziffer 9 der Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere) Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 2020 (AmtsBl. M-V 2020, S. 318) hat der Bürgermeister der Stadt Grimmen für den Umgang mit Fundtieren in der Stadt Grimmen folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier auf dem Gebiet der Stadt Grimmen aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der folgenden Behörde zu erstatten:

Stadt Grimmen	<u>Sprechzeiten:</u>
Der Bürgermeister	Montag 8:30-15:30 Uhr
Ordnungsamt	Dienstag 8:30-11:30 Uhr / 14-17 Uhr
Markt 1	Mittwoch 8:30-15:30 Uhr
18507 Grimmen	Donnerstag 8:30-11:30 Uhr / 14-15:30 Uhr
Tel: 038326/47253 oder 47242	Freitag 8:30-11:30 Uhr
Email: steffi_willmer@grimmen.de	

Während der Sprechzeiten erfolgt die Ablieferung von Fundtieren beim Ordnungsamt der Stadt Grimmen.

Außerhalb der Sprechzeiten des Ordnungsamtes ist das auf dem Stadtgebiet von Grimmen aufgefundene Tier bei der durch die Stadt beauftragten Stelle (Verwahrhelfer) abzuliefern. Die Stadt Grimmen hat mit der Unterbringung von Fundtieren folgenden Verwahrhelfer beauftragt:

Tierrettung Greifswald e.V.
Vorstandsvorsitzender Klaus Kraft
Kirchstraße 11
17391 Medow
Notruf 0151 / 21 44 62 69
Email: tierrettung-greifswald@t-online.de

Hinweise:

Die Ordnungsbehörde der Stadt Grimmen ist bei einem Fundtier nur dann zuständig, wenn dieses Tier auch tatsächlich auf dem Stadtgebiet von Grimmen aufgefunden wurde. Ausschließlich in diesem Fall wird das Fundtier entgegengenommen. Zum Stadtgebiet gehören die Stadt Grimmen sowie die Ortsteile Jessin, Stoltenhagen, Hohenwieden, Heidebrink, Appelshof, Groß Lehnhagen, Klein Lehnhagen, Gerlachsruh, Hohenwarth, Grellenberg und Viellipp.

Sie haben den Fund eines Tieres auf dem Stadtgebiet von Grimmen immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Fundtier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle (Verwahrhelfer) ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an oben genannte Behörde.

Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenen Haustiere. Tiere werden anhand ihrer Gattung entweder den Haustieren oder Wildtieren zugeordnet.

Als freilebend, wie freilebende Katzen, gelten Tiere, die nicht oder nicht mehr an ein Leben in einer häuslichen Struktur des Menschen gewöhnt sind. Die Verwahrung in einer häuslichen Struktur ist nicht tierschutzgerecht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Grimmen, 29.11.2022

gez. Marco Jahns

Stadtwirtschaft Grimmen GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz (KPG)

Wortlaut Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen (im Folgenden: Gesellschaft), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Stadtwirtschaft GmbH Grimmen, Grimmen, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handels-rechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung nach grundsätzlich keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ausnahme ist die

voraussichtlich nicht ausreichende Liquiditätsdecke für die zukünftigen Aufwendungen, die langfristig für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie entstehen.

- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 2 KPG M-V erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 5 des Lageberichts, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass die Gesellschaft aufgrund weiterer rückläufiger Erträge bestandsgefährdet ist. Wie in Abschnitt B.II.1. dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Wir sind ebenfalls der Auffassung, dass die vorhandenen liquiden Mittel langfristig voraussichtlich nicht ausreichen, um die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie zu erwartenden Aufwendungen zu decken.

Darüber hinaus geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen

und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunfts-orientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die vorhandenen liquiden Mittel werden langfristig voraussichtlich nicht ausreichen, um die für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie zu erwartenden Aufwendungen zu decken. Darüber hinaus geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche

Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 13.12.2021

Dipl.-Kfm. J. Siegel
Wirtschaftsprüfer

DanRevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

-
1. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft Grimmen GmbH hat am 13.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:
 - 1.1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht der Geschäftsführung werden festgestellt.
 - 1.2. Der Bilanzverlust in Höhe von 137.977,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - 1.3. Dem Geschäftsführer Gunther Dettmann wird für das Geschäftsjahr 2020 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Dem Aufsichtsrat wird ebenfalls uneingeschränkte Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt.
 2. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden an 7 Tagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Gesellschaften, Grimmen, Innenring 4 öffentlich ausgelegt und sind während der Dienstzeiten von jedermann einsehbar.
 3. Schreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg -Vorpommern vom 13.Mai 2022 zum Jahresabschluss 2020 (§ 14 Abs. 4 KPG).

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Stadtwirtschaft GmbH Grimmen
Innenring 4
18507 Grimmen

Bearbeiter: Heike Arndt
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -116
Fax: +49 (0) 385 74 12-100
E-Mail: harndt@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-162/2020 - 14938/2022

Schwerin, 13. Mai 2022

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 weiter und weist auf den Bestätigungsvermerk gesondert hin.

Die vorhandenen liquiden Mittel werden voraussichtlich nicht ausreichen, um die Aufwendungen, die langfristig für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie entstehen, zu decken. Darüber hinaus geben die wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen (Anl. 5 Bl. 1 und 6).

Die Bilanz zeigt, dass durch den Jahresfehlbetrag mehr als die Hälfte des Stammkapitals verbraucht ist (Anl. 1). Nach § 49 Abs. 3 GmbH-Gesetz ist zwingend eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Der Landesrechnungshof bittet bis zum **08. Juni 2022** um Mitteilung, ob und wann eine diesbezügliche Gesellschafterversammlung stattgefunden hat.

Im Lagebericht ist ausgeführt, dass die Liquiditätssituation und -entwicklung der Gesellschaft auch weiterhin angespannt bleibt. Die Gesellschaft ist bestandsgefährdet.

Postanschrift:
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0
Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:
E-Mail: poststelle@lrh-mv.de
Homepage: www.lrh-mv.de

Dienstgebäude Neubrandenburg:
Besitzer Straße 11
17034 Neubrandenburg
Tel.: +49 (0) 395 4524-0
Fax: +49 (0) 395 4524-200

Das einzig verbliebene Geschäftsfeld ist die Erfüllung der Verpflichtungen zur Deponienachsorge. Eine Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit durch neue Geschäftsfelder ist nicht geplant. Da die Verpflichtungen zur Deponienachsorge an die Stadt Grimmen rückübertragen werden können, würde der Aufsichtsrat der Stadt Grimmen empfehlen, die Gesellschaft zum 31.12.2021 zu liquidieren (Anl. 4 S. 7).

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Grimmen haben zugestimmt. Der Beschluss steht noch unter Gremiovorbehalt; die Liquidationseröffnung ist noch nicht beurkundet (Anl. 4 S. 8).

Der Landesrechnungshof bittet ebenfalls bis zum **08.06.2022** über die weitere Vorgehensweise und Entwicklung der Gesellschaft zu berichten.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Kopien dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit:

K. Hantz
.....
Kanzlei

¹Vgl. Grundwerk 2022 in der Fassung vom 17. Dezember 2021, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftspruefer/.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Grimmen, Grimmen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH Grimmen, Grimmen (im Folgenden: Gesellschaft), – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Grimmen, Grimmen, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und § 14 Abs. 2 KPG M-V erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der wirtschaftlichen Verhältnisse geführt hat. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass weiterhin Maßnahmen zur Stabilisierung des Eigenkapitals erforderlich sind.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen ebenfalls in ihrer Verantwortung. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die

gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den ^{31.12.2021} anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der in dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungs-

handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimm Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse

so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Dr. Schröder & Korth GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmén

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Malchin, den 22.09.2022

Dipl.-Kffr. D. Ojiakor
Wirtschaftsprüferin

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmén hat am 22.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht der Geschäftsführung werden festgestellt.
- 1.2. Dem Geschäftsführer, Herrn Gunther Dettmann, wird für das Geschäftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

- 1.3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 uneingeschränkte Entlastung erteilt.
 - 1.4. Der Jahresfehlbetrag aus dem Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 333.703,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
-
2. Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden an 7 Tagen ab dem Tage dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Grimmen, Innenring 4 öffentlich ausgelegt und sind während der Dienstzeiten von jedermann einsehbar.

Fällt Ihnen Zuhause grad die Decke auf den Kopf?



... dann starten Sie **mit uns** in den
Bundesfreiwilligendienst



*Der Bundesfreiwilligendienst **dauert gewöhnlich 12 Monate** und kann **alle 5 Jahre** durchgeführt werden!*

**Unterstützen Sie unsere Partner
(Kommunen, Vereine oder Organisationen)
in verschiedenen Bereichen, wie z.B.:**

- Kultur/Umwelt innerhalb der Stadt Grimmen (z.B. Grünflächenpflege)
- Alltagsbegleiter
- Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche (u.a. in Sportvereinen und auf Reiterhöfen)
- Polizeischützenverein Grimmen
- u.v.m.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine Email:

**Strukturförderverein „Trebetal“ e.V.
Vereinsstraße 13 / OT Stremlo
18465 Tribsees
Telefon: 038320 – 629995
Email: sfv-trebetal@t-online.de**



Junge Erwachsene

- 16 bis 25 Jahre
- Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein
- **200,00€ Taschengeld/Monat**
- 40 Std./Woche
- 25 Bildungstage/Jahr im Bildungszentrum Barth/Gutglück mit Übernachtung und Verpflegung

Empfänger von Sozialleistungen

- ab 25 Jahre bis Renteneintritt
- **200,00 € Taschengeld/Monat**
(anrechnungsfrei beim Jobcenter)
- 25 Std./Woche
- 12 Bildungstage/Jahr über verschiedene Bildungsträger incl. Fahrdienst

Rentner

- ab Renteneintritt
- **240,00 € Taschengeld/Monat**
(anrechnungsfrei bei der Rentenkasse)
- 28. Std./Woche
- 12 Bildungstage/Jahr über verschiedene Bildungsträger incl. Fahrdienst

EINE AUSSTELLUNG ZUM MITMACHEN

Die DDR zeichnete sich von 1949 bis 1989 durch kreativen Protest, Widerstand und mutige Handlungen Einzelner und Gruppen aus. Die SED, das Ministerium für Staatssicherheit und andere staatliche Institutionen konnten ihren Anspruch von der Kontrolle einer Gesellschaft nie vollständig umsetzen. Wir nehmen das 70. Gedenken an den Volksaufstand am 17. Juni 1953 zum Anlass, um uns mit regionalen Beispielen von Opposition, Protest, Verweigerung und Widerstand zu beschäftigen.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung:

Wir laden Menschen aus dem ehemaligen Bezirk Rostock ein, ihre Zeichen von Protest, Verweigerung, Widerstand und Opposition in der DDR als Ausstellungsobjekte in die DuG Rostock zu bringen und leihweise für eine Ausstellung im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Briefe und Eingaben, Fotos, Plakate oder Kunstobjekte, Ton- und Videoaufnahmen, Buttons, Aufnäher und Kleidungsstücke, Gedichte – wie haben Sie von 1949 bis 1989 im Bezirk Rostock widerständig agiert?

Bringen Sie Ihre Erinnerungsstücke **bis zum 1. Februar 2023**, erzählen Sie uns Ihre Geschichte und machen Sie bei unserer Ausstellung mit.

Kontakt:

Dr. Steffi Brüning – s.bruening@lpb.mv-regierung.de – 01573 0285136
Dokumentations- und Gedenkstätte Rostock
Grüner Weg 5
18055 Rostock

Ablauf:

Bei der Abgabe der Objekte erhalten alle Eigentümer:innen einen Leihvertrag. Zu jedem eingereichten Objekt wird bei Abgabe außerdem eine Karte mit Informationen ausgefüllt (Eigentümer:in, Zeit und Ort, Beschreibung), die der Ausstellung hinzugefügt wird. Eine Jury wählt dann nach Einsendeschluss im Frühjahr 2023 aus allen eingereichten Gegenständen Objekte für die Ausstellung aus. Alle Objekte werden nach dem Ende der Sonderausstellung wieder an die Eigentümer:innen zurückgegeben.

*Die Stadt Grimmen gratuliert
im Monat Dezember zum Geburtstag*

Frau Irmgard Kriews	zum 90. Geburtstag
Herrn Werner Mruck	zum 90. Geburtstag
Frau Katharina Lembke	zum 90. Geburtstag
Frau Henni Kube	zum 90. Geburtstag
Frau Christa Damaschke	zum 90. Geburtstag
Frau Hildegard Grams	zum 90. Geburtstag
Herrn Heinz Schomburg	zum 85. Geburtstag
Frau Christel Blohm	zum 85. Geburtstag
Herrn Rolf Neumann	zum 85. Geburtstag
Herrn Otto Sonnenberg	zum 85. Geburtstag
Herrn Horst Mareck	zum 85. Geburtstag
Herrn Günter Müller	zum 85. Geburtstag
Frau Christel Ehrich	zum 85. Geburtstag
Herrn Dieter Reiff	zum 85. Geburtstag
Frau Renate Völlmer	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Schaefer	zum 80. Geburtstag
Herrn Harry Stein	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Schult	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Vathje	zum 80. Geburtstag

Herrn Klaus Zoch	zum 80. Geburtstag
Frau Gabriele Heller	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Iwanek	zum 75. Geburtstag
Frau Heidemarie Nüske	zum 75. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Drews	zum 75. Geburtstag
Frau Irmtraut Kuzmierz	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Witt	zum 70. Geburtstag
Frau Rotraut Seidel	zum 70. Geburtstag
Herrn Peter Musall	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Kopilow	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Graf	zum 70. Geburtstag
Frau Erdmute Fitsch	zum 70. Geburtstag
Herrn Klaus-Dieter Rosenthal	zum 70. Geburtstag
Frau Birgit Keller	zum 70. Geburtstag
Frau Adelheid Wenzel	zum 70. Geburtstag
Herrn Reinhard Jendriewski	zum 70. Geburtstag

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 14.02.2023**